

Benutzungs- und Gebührenordnung vom 11.07.2016 für den Schredderplatz Twistetal (Schredderplatzordnung)

§ 1 - Betreiber

Der Schredderplatz im Ortsteil Twistetal-Elleringhausen wird durch die Gemeinde Twistetal betrieben.

§ 2 - Schreddergut, Annahmekriterien

1. Als Schreddergut gelten ausschließlich verholzter Baum- und Strauchschnitt.
2. Nicht angenommen werden Gartenabfälle. Dazu zählt/zählen nicht verholzter Baum-, Strauch-, Rasen- und Heckenschnitt, Erde, Triebspitzen, Bauholz, Holzpfähle, Stauden, Wurzelstöcke o. ä.
3. Bindematerial jeglicher Art ist zu entfernen und wieder mitzunehmen. In Säcken angeliefertes Material ist zur Kontrolle auszuleeren, entspricht das Material dem Abs. 1 ist die Verpackung wieder mitzunehmen. Entspricht das Material nicht den Anforderungen, ist es komplett wieder mitzunehmen.

§ 3 - Öffnungszeiten

1. Der Schredderplatz ist vom 01.09. bis 31.03. geöffnet. Der Gemeindevorstand kann in eigener Zuständigkeit abweichende Öffnungszeiten festlegen.
2. Der Gemeindevorstand kann den Schredderplatz schließen, wenn dies aus Gründen der Einhaltung der Betriebsgenehmigungen oder aus sonstigen organisatorischen Gründen erforderlich ist.

§ 4 - Benutzer

1. Benutzer des Schredderplatzes sind alle Selbstanlieferer. Zur Benutzung während der Öffnungszeiten sind Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Twistetal und der Stadt Bad Arolsen mit Schreddermaterial aus privaten Grundstücken berechtigt.
2. Garten- und Landschaftsbaubetriebe oder Betriebe ähnlichen Geschäftszwecks mit Sitz in der Gemeinde Twistetal oder der Stadt Bad Arolsen sind Benutzer, wenn sie im Besitz einer Benutzungsgenehmigung sind. Die Benutzungsgenehmigung stellt die Gemeinde Twistetal aus.

§ 5 - Aufsichtspersonal

Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal ist verpflichtet,

- die Überprüfung der Kriterien des § 4 anhand von Ausweiskontrollen vorzunehmen.
- die Annahme ungeeigneten Materials oder sonstigen Materials zu verweigern, das nicht den Aufnahmebedingungen entspricht,
- Anordnungen zur geordneten Ablagerung zu erteilen,
- Anordnungen aller Art zu erteilen, die zur Aufrechterhaltung eines geregelten Betriebs erforderlich sind.

§ 6 - Annahmeentgelt

- entfällt -

§ 7 - Ausschluss von der Benutzung, Ordnungswidrigkeiten

Der Betreiber kann Benutzer von der Benutzung des Schredderplatzes ganz oder zeitweilig ausschließen, wenn der Benutzer

- den Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet,
- wiederholt Material anliefert, das den Annahmekriterien nicht entspricht,
- in sonstiger Art und Weise den Betrieb des Schredderplatzes stört.

§ 8 - Kostenregelung

Die Kosten für den Betrieb und die Betreuung der Anlage vermindert um die Gebühreneinnahmen werden im Verhältnis der Anlieferer Bad Arolsen 2/3, Twistetal 1/3 abgerechnet.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt mit heutigem Datum in Kraft.

Twistetal, 24.08.2016

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Twistetal

Dittmann
Bürgermeister